

132. Jahrgang · Juli | August 2022

Kompass

Training wann und wo ich will

Digitale Prävention – Training wann und wo ich will
Änderungen im Statusfeststellungsverfahren
Nutzen Sie schon den Kompass online?

BLICKPUNKT

3 Digitale Prävention – Training wann und wo ich will

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

6 Änderungen im Statusfeststellungsverfahren

10 Ehrenamtlich unterstützen

BERICHTE UND INFORMATIONEN

12 Veränderungen in den Organen der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

12 Widerspruchsstelle der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

13 Personalnachrichten

15 Impressum

16 Kompass online: Alle Fachtexte im digitalen Archiv



Detlef Schmidt

Digitale Prävention – Training wann und wo ich will

— Nach dem Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation“ dienen Präventionsmaßnahmen dazu, gesundheitsförderliche Verhaltensweisen zu erlernen, um langfristige Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Notwendigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen zu verhindern. Während die Dauer der Erwerbstätigkeit stetig steigt, nimmt auch die Anzahl chronischer Erkrankungen zu. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, sind Angebote zur präventiven Gesundheitsförderung von zentraler Bedeutung.

Angebot der Deutschen Rentenversicherung

Mit Präventionsangeboten wie RV Fit (www.rv-fit.de) zielt die Deutsche Rentenversicherung darauf ab, den Gesundheitszustand zu verbessern und das Bewusstsein für die eigene Gesundheit zu stärken. Das Programm richtet sich an Erwerbstätige, die aufgrund ihrer Arbeitsfähigkeit oder Lebensweise Gesundheitsrisiken aufweisen. Ambulante sowie stationäre Gesundheitseinrichtungen bieten RV Fit mehrmals wöchentlich an, sodass die Themenfelder Bewegung, Ernährung und Umgang mit Stress abgedeckt werden. Zunächst finden die Beratung und das Training in einer Gesundheitseinrichtung (ambulant oder stationär) statt bis die Teilnehmenden ihr Trainingsprogramm dann selbst organisieren und umsetzen sollen.

Das RV Fit-Programm beinhaltet die folgenden Phasen, wobei die Dauer variieren kann:

- Intensiv starten: 3 Tage ganztägig ambulant oder 5 Tage stationär (von der Arbeit freigestellt)
- Regelmäßig trainieren: 12 Wochen (1 – 2 Mal pro Woche berufsbegleitend)
- Motiviert dranbleiben: 12 Wochen (selbstständig trainieren berufsbegleitend)
- Auffrischen: 1 Tag ganztägig ambulant oder 3 Tage stationär (von der Arbeit freigestellt)

Zugang

Um sich Gesundheitsrisiken bewusst zu werden und entgegenwirkende Maßnahmen auszuwählen, bedarf es einer Aufklärung und Beratung von ausgebildetem Fachpersonal. Auch eine detaillierte Einführung und Anleitung ist eine wichtige Voraussetzung, um neue Verhaltensweisen, zum Beispiel bestimmte Trainingsübungen, ausführen zu können. Eine größere Hürde stellt allerdings der räumliche und zeitliche Zugang zu Gesundheitseinrichtungen dar, um dann beispielsweise das ausgearbeitete Sportprogramm regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchzuführen. Nach einer „Initialphase“, wie sie im RV Fit-Programm genannt wird, sollen die Teilnehmenden regelmäßig Maßnahmen des Anbieters in Anspruch nehmen, um das erlernte Wissen zu festigen und anzuwenden. Insbesondere in ländlichen Regionen ist es für die Teilnehmenden allerdings schwierig, die Gesundheitseinrichtungen zu erreichen. Da das Programm bis auf die Einführungs- und Abschlussphase berufsbegleitend ist, ist es für viele Menschen kaum möglich, die zeitlich und örtlich festgesetzten Trainingstermine in ihren Alltag zu integrieren. Zudem erschweren unregelmäßige Arbeitszeiten in Schichtdiensten sowie familiäre Verpflichtungen eine regelmäßige Teilnahme. Präventive Gesundheitsangebote sollen allen Menschen ermöglichen, ihre Gesundheitsrisiken zu reduzieren und sich langfristig gesund zu halten, unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer beruflichen Situation oder ihrem familiären Umfeld. Daher werden individuelle und flexibel einsetzbare Gesundheitsangebote benötigt, welche diesen Bedarf abdecken.

Digitale Alternativen

Viele Anbieter von Fitness- und Gesundheits-Apps versuchen diese Versorgungslücke zu schließen und verzeichnen einen immensen Zuwachs. Der Zugang zu digitalen Angeboten ist niederschwellig und die Nutzung ist zeit- und ortsunabhängig. Dennoch bringen digitale Gesundheitsangebote, die bereits auf dem Markt frei verfügbar sind, Pro-

bleme und Risiken mit sich. Die Wirksamkeit der Angebote ist oftmals nicht evaluiert, sodass es unklar ist, ob die vorgegebenen Inhalte tatsächlich zur Verbesserung des Gesundheitszustandes beitragen. Dabei ist ein Problem, dass die Inhalte meistens nicht auf den Nutzenden individuell zugeschnitten sind. Ein weiteres Problem stellt die fehlende Begleitung durch professionelles Fachpersonal dar. Übungsausführungen können nicht korrigiert werden und eine Anpassung des Trainingsplans findet häufig nicht statt. Da digitale Gesundheitsangebote sehr unterschiedlich gestaltet sein können, ist es umso wichtiger, einzelne Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, die Gesundheit von Personen positiv beeinflussen zu können.

CASPAR

Digitale Prävention

Als Alternative zum RV Fit-Programm wird den Projektteilnehmenden in der Knappschafts-Klinik Borkum und der Kirchberg-Klinik in Bad Lauterberg ein digitales Präventionsprogramm mit dem Namen CASPAR angeboten. Die Inhalte können in CASPAR mit einem Smartphone, Tablet oder Computer zeitlich und örtlich flexibel genutzt werden. Während der Initialphase in der Knappschafts-Klinik Borkum und der Kirchberg-Klinik Bad Lauterberg werden die Teilnehmenden schon von Anfang an mit CASPAR vertraut gemacht, sodass schon nach kurzer Zeit eine Nutzung unabhängig vom Therapeuten-Team möglich ist. Der multimodale Therapieplan wird noch vor Ort in der Klinik erstellt und dann nach Bedarf vom Therapeuten-Team von CASPAR angepasst. Nach dem Verlassen der Klinik werden die Personen noch weitere sechs Monate mit CASPAR zu Hause betreut. Dabei haben die Teilnehmenden jederzeit die Möglichkeit das Therapeuten-Team von CASPAR zu kontaktieren, Fragen zu stellen oder

Feedback zu einzelnen Übungen zu erhalten. Das Programm umfasst darüber hinaus Schulungen, Vorträge und Seminare, die vom Teilnehmenden nach Bedarf ausgewählt werden können. Somit ist das Training mit CASPAR individuell auf den Patienten zugeschnitten und wird von einem professionellen Therapeuten-Team betreut.

Die Wirksamkeit und Praktikabilität des digitalen Angebots wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung unter der Leitung von Prof. Dr. Darko Jekauc vom Karlsruher Institut für Technologie untersucht. Die zentralen Fragestellungen beinhalten die Effektivität der digitalen Prävention gegenüber der örtlich gebundenen Prävention. Es soll überprüft werden, ob sich CASPAR als digitale Alternative eignet.

Die wissenschaftliche Begleitung umfasst einen quantitativen Teil, der sich mit der Wirksamkeit des digitalen Programms auseinandersetzt. Dort werden Messinstrumente zur Arbeitsfähigkeit, subjektiver Gesundheit und Motivation verwendet, um die Verläufe in der digitalen Prävention mit der herkömmlichen Prävention zu vergleichen.

Die Gesundheitseinrichtungen „Ambulantes Zentrum für Rehabilitation und Prävention am Entenfang“ in Karlsruhe, „Fachklinik Sonnenhof“ in Höchenschwand und „Alice Park Reha“ in Darmstadt nahmen an der wissenschaftlichen Begleitung teil. Alle drei Einrichtungen bieten ebenfalls ein durch die Deutsche Rentenversicherung zugelassenes Präventionsprogramm an. Die Daten werden zu drei Messzeitpunkten erhoben. Der erste Messzeitpunkt findet während der Initialphase in der Gesundheitseinrichtung statt. Nach 12 Wochen und nach insgesamt 24 Wochen werden die Teilnehmenden erneut befragt.

Die längerfristige Erhebung in der wissenschaftlichen Begleitung ermöglicht es, die Wirksamkeit des digitalen Angebots zu analysieren. Für die quantitative Erhebung wurden insgesamt

236 Personen in beiden Gruppen rekrutiert, allerdings ist die längsschnittliche Datenerhebung noch nicht vollständig abgeschlossen.

Zusätzlich gibt es bei der wissenschaftlichen Begleitung noch einen qualitativen Teil. Mithilfe von halboffenen qualitativen Interviews mit den Therapierenden und Teilnehmenden wird auf die Praktikabilität, Benutzerfreundlichkeit und Akzeptanz eingegangen. Um die Anwendung von CASPAR noch mehr auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zuzuschneiden, kann die Umsetzung auf Basis der Ergebnisse dieser Interviews noch weiter optimiert werden.

Detlef Schmidt
KBS/Rehabilitation
Wasserstraße 217
44799 Bochum

Literatur:

Gigerenzer, G., Schlegel-Matthies, K., & Wagner, G. G. (2016). *Digitale Welt und Gesundheit. eHealth und mHealth – Chancen und Risiken der Digitalisierung im Gesundheitsbereich*. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherschutz.

Kittel, J., Fröhlich, S. M., Heilmeyer, P., Olbrich, D., Karoff, M., & Greitemann, B. (2014). Beschäftigungsfähigkeit teilhabeorientiert sichern (Betsi): Ergebnisse der Einjahreskatamnese von Präventionsmaßnahmen der Deutschen Rentenversicherung. *Rehabilitation*, 43, 251-257.

Späth, T. (2012). Mehrdimensionale Vernetzung von Prävention und Rehabilitation – Eine Chance für Zentren ambulanter Rehabilitation. *Bewegungstherapie und Gesundheitssport*, 28, 114-118.

Michaela Sandberg

Änderungen im Statusfeststellungsverfahren

— Das Statusfeststellungsverfahren nach Paragraf 7 SGB IV dient dazu, den Status einer Beschäftigung – im Sinne einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit – festzustellen und diese Feststellung für die Beteiligten rechtssicher zu machen.

Nach dem bisher praktizierten Verfahren war ein Statusfeststellungsverfahren sehr langwierig und aufwendig. Antragsrechte lagen ausschließlich bei dem Auftraggeber (Arbeitgeber) oder dem Auftragnehmer (Arbeitnehmer). Eine Beschäftigung konnte nicht isoliert festgestellt werden, es war immer auch eine Beurteilung der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung erforderlich. Ein wesentlicher Punkt hier ist auch, dass jedes Beschäftigungsverhältnis separat beurteilt wurde und es durchaus zu unterschiedlichen Feststellungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten kommen konnte.

Eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens war bereits Gegenstand des Koalitionsvertrags 2018 für die 19. Legislaturperiode¹. Grundlage für die Änderungen im Statusfeststellungsverfahren bildet das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze². Das Inkrafttreten der Änderungen erfolgt zum 1. April 2022.

Mit den beschlossenen Veränderungen soll eine Vereinfachung des Verfahrens und somit auch eine größere Akzeptanz erreicht werden.

Die Änderungen wirken sich in erster Linie auf das Statusfeststellungsverfahren durch die Clearing

stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle) aus. Verfahren, die durch die Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung veranlasst werden oder Verfahren durch die Einzugsstellen nach § 28 SGB IV sind davon nicht betroffen.

Überblick über die Änderungen:

Die Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren sollen dazu dienen, Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herzustellen.

Die neue Rechtslage sieht gegenüber der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung folgende Änderungen vor:

- Entscheidung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit (Elementenfeststellung).

Das Verfahren entscheidet zukünftig über den Erwerbsstatus als Teil einer möglichen Sozialversicherungspflicht und nicht mehr über die Versicherungspflicht. Es wird also festgestellt, ob es sich um eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit handelt. Im bisherigen Verfahren war im Gegensatz dazu eine isolierte Elementenfeststellung nicht zulässig. Wurde eine abhängige Beschäftigung festgestellt, musste zwingend auch über das Vorliegen von Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung entschieden werden. Dies

¹ Vgl.: Das neue (Erwerbs-)Statusfeststellungsverfahren, Dr. Christian Ziegelmeier, NZA 2021, S.977

² Vgl.: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, Seite 2970

entfällt mit der Änderung zum 1. April 2022. Die Clearingstelle entscheidet zukünftig nur noch über das Beschäftigungsverhältnis. Die Entscheidung, ob und in welchen Zweigen der Sozialversicherung – Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung – eine Versicherungspflicht vorliegt, obliegt zukünftig dem Arbeitgeber. Mit der Anmeldung zur Krankenkasse trifft der Arbeitgeber diese Entscheidung.

Eine wesentliche Änderung ist auch, dass zukünftig im Statusfeststellungsverfahren auch ausdrücklich „selbstständige Tätigkeiten“ festgestellt werden können. Dies gilt jedoch nur für ein konkretes Auftragsverhältnis, eine generalisierte Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit ist auch weiterhin nicht möglich³.

Die Beurteilung erstreckt sich zukünftig auf das gesamte Auftragsverhältnis. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht, wird im Falle des Vorliegens einer Beschäftigung auch festgestellt, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder dem Dritten besteht.

Neu ist die Möglichkeit zur Beurteilung sogenannter Dreiecksverhältnisse. Damit sind zum Beispiel Fremdpersonal bei projektbezogenem Einsatz oder ausländisches Personal gemeint. Der Einsatz von Fremdpersonal ist nicht unüblich und mit dem neuen Statusfeststellungsverfahren können solche Verhältnisse sofort beurteilt werden. Getrennte Verfahren, wie bisher erforderlich, für Vermittler, Arbeitnehmer und Entleiher sind somit entbehrlich⁴.

3 Vgl.: Ziegelmeier, a.a.O., S. 979

4 Vgl.: Dr. Mareike Morgenstern, Neue Regeln für das Statusfeststellungsverfahren ab dem 1.4.2022, NWB Nr. 44 v. 5.11.2021, S. 3270

In einer solchen Dreieckskonstellation sind alle vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Es stellt sich hier dann auch die Frage, wenn ein Beschäftigungsverhältnis anzunehmen ist, zu wem dies besteht. Besteht das Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber oder dem Dritten? Bisher waren zur Klärung dieser Frage zwei getrennte Feststellungsverfahren erforderlich. Nun wird das gesamte Auftragsverhältnis abgeprüft⁵.

Künftig wird die Clearingstelle auch über § 7a Absatz 2 Satz 2 SGB IV n.F. auch zu der ergänzenden Feststellung, ob ein Beschäftigungsverhältnis auch zu einem Dritten besteht, ausdrücklich ermächtigt⁶.

Durch die Feststellung des Erwerbsstatus in Dreieckskonstellationen soll die abschließende Klärung beschleunigt werden⁷.

Antragsrecht auch für Dritte möglich

Im Zuge der Feststellung der Beschäftigung gegenüber Dritten im neuen Statusfeststellungsverfahren wurde auch eine Antragsmöglichkeit für Dritte geschaffen. Bisher war es nur dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber möglich gewesen, einen Antrag auf ein Statusfeststellungsverfahren zu stellen. Dies Antragsrecht soll dem Dritten (Einsatzunternehmen) aber nur dann zugestanden werden, wenn er bei Feststellung einer Beschäftigung auch als Verpflichteter für die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Betracht kommt⁸.

5 Vgl.: BT-Drs. 19/29893 v., S. 29

6 Vgl.: Ziegelmeier, a.a.O., S. 980

7 Vgl.: Morgenstern, a.a.O. S. 3271

8 Vgl.: Ziegelmeier, a.a.O., S. 982

Kein Antragsrecht besteht für Dritte bei einer Prognoseentscheidung oder Gruppenfeststellung.

Möglichkeit einer Prognoseentscheidung

Zukünftig kann die Entscheidung auf Antrag auch vor Beginn der Tätigkeit getroffen werden (Prognoseentscheidung). Oft besteht bei der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse große Unsicherheit. Im bisherigen Verfahren konnte allenfalls eine nicht rechtsverbindliche Stellungnahme der Clearingstelle eingeholt werden⁹. Durch die Schaffung einer Prognoseentscheidung soll eine Rechtssicherheit bereits vor Aufnahme der Beschäftigung ermöglicht werden.

Auf Antrag der Beteiligten hat die Clearingstelle zukünftig bereits vor Aufnahme der Tätigkeit über den Erwerbsstatus zu entscheiden. Dazu müssen der Clearingstelle schriftlich die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung dargelegt werden. Um die Tätigkeit, die ausgeübt werden soll, dabei realitätsnah darstellen zu können, sind nicht nur die oft abstrakten Vertragsbedingungen zu betrachten, sondern es ist auch darzulegen, wie das Vertragsverhältnis konkret durchgeführt werden soll¹⁰.

Bei unzureichend dargestellten Umständen, die keine abschließende Beurteilung zulassen, kann eine Prognoseentscheidung auch abgelehnt werden oder die Entscheidung erst nach Aufnahme der Tätigkeit treffen.

Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung, ist

⁹ Vgl.: Morgenstern, a.a.O., S. 3269

¹⁰ Vgl.: BT-Drs. a.a.O., S. 30f.

die Clearingstelle darüber zu informieren. Mitzuteilen sind alle Änderungen, die sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit ergeben. Dies soll die Möglichkeit eröffnen, die Prognoseentscheidung auf eine eventuelle Korrektur hin zu überprüfen. Ergeben sich erheblich abweichende Änderungen, wird der ursprünglich erlassene Prognosebescheid durch die Clearingstelle aufgehoben¹¹.

Möglichkeit einer Gruppenfeststellung

Ferner ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppenfeststellung möglich. Dadurch entfallen vielfache Einzelentscheidungen in gleichgelagerten Sachverhalten. Möglich ist es auch, dass der Auftraggeber für gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber eine Feststellung beantragen kann.

Hier muss jeweils ein konkreter Einzelfall als Anschauungsbeispiel vorliegen. Abstrakte Rechtsverhältnisse werden nicht beurteilt¹².

Als gleiche Auftragsverhältnisse werden Tätigkeiten angesehen, die in ihrer Art und den Umständen der Ausübung übereinstimmen. Es liegen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

Die neue Gruppenfeststellung ist als gutachterliche Äußerung anzusehen. Ein Verwaltungsakt wird nicht ausgeführt. Eine Bindungswirkung wie bei einem Verwaltungsakt wird nicht erzielt,

¹¹ Vgl.: BT-Drs. a.a.O., S. 31

¹² Vgl.: Morgenstern, a.a.O., S. 3271

allerdings führt auch die gutachterliche Äußerung der Gruppenfeststellung zu einem Vertrauensschutz. Eine später festgestellte Beschäftigung wird erst mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Versicherungspflicht führen; der Bescheid entfaltet also nur Wirkung für die Zukunft¹³.

Die Dauer des Vertrauensschutzes ist allerdings auf die Dauer von zwei Jahren nach Zustellung der gutachterlichen Äußerung beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Statusfeststellung für gleiche Auftragsverhältnisse einzuholen¹⁴.

Mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren

Anhörungen können unterbleiben, wenn einem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten stattgegeben wird (§ 7 a Absatz 4 Satz 2 SGB IV n.F.).

Im Widerspruchsverfahren kann zukünftig durch die Beteiligten eine mündliche Anhörung beantragt werden. So sollen die Umstände der Beschäftigung besser aufgeklärt werden können und das Verfahren zu einer besseren Akzeptanz führen. Voraussetzung für die mündliche Anhörung ist jedoch, dass der Widerspruch zuvor

¹³ Vgl.: BT-Drs. a.a.O., S. 33f.

¹⁴ Vgl.: BT-Drs. a.a.O., S. 33

begründet wurde, um der Clearingstelle eine Vorbereitungsmöglichkeit zu geben¹⁵.

Einige Änderungen im Statusfeststellungsverfahren sind zunächst befristet. Das sind die Prognoseentscheidung, das Verfahren der Gruppenfeststellung, die Entscheidung über Dreieckskonstellationen und die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren. Diese gelten bis zum 30. Juni 2027.

Um festzustellen, welche Auswirkungen sich aus den neuen Verfahren ergeben und wie diese in der Praxis angenommen werden, soll die Clearingstelle zum 31.12.2025 einen Erfahrungsbericht vorlegen¹⁶.

Michaela Sandberg

KBS/Minijob-Zentrale

Grundsatzfragen des Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts

Hollestraße 7 b - c

45127 Essen

¹⁵ Vgl.: Morgenstern, a.a.O., S. 3272

¹⁶ Vgl.: BT-Drs. a.a.O., S. 34

Ehrenamtlich unterstützen

— Die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater geben Auskünfte zur Kranken- und Pflegeversicherung und bei Rentenangelegenheiten. Sie helfen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen und leiten sie weiter.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) sind mehr als 960 Frauen und Männer ehrenamtlich in der Selbstverwaltung tätig. Sie sind zum Beispiel aktiv als Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder der Regional- und Widerspruchsausschüsse. Die KBS sucht darüber hinaus aktuell in ganz Deutschland weitere Versichertenberaterinnen und -berater, die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Derzeit sind bundesweit rund 800 ehrenamtliche Versichertenberater der KBS im Einsatz. Sie helfen Versicherten meist direkt am Wohnort oder ganz in der Nähe sowohl bei Fragen zur Rentenversicherung als auch zur Kranken- und Pflegeversicherung KNAPPSCHAFT.

Sie beraten die Versicherten rund um die Rente, zu den verschiedenen Rentenarten, füllen zum Beispiel mit ihrer Hilfe Formulare aus und nehmen Rentenanträge auf oder holen Auskünfte zum Versicherungskonto ein. Versicherte können Zuhause beraten werden, wenn sie gesundheitlich bedingt ihr Zuhause nicht verlassen können und die pandemische Lage es erlaubt.

Einfach mal starten

„Vielleicht möchten Sie sich im Ehrenamt engagieren, weil Sie selbst Menschen kennen, die ehrenamtlich tätig sind und daraus sehr viel Freude schöpfen? Eventuell suchen Sie einen Ausgleich zum Beruf oder zur Familie? Dann sprechen Sie uns bitte an! Wir informieren Sie gerne über die weiteren Schritte“, sagt Robert

Prill, stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung, dem Parlament der KBS, und Versichertenvertreter.

Die zukünftigen Versichertenberaterinnen und -berater – sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein – sollten kontaktfreudig, kommunikativ und hilfsbereit sein und zudem Einfühlungsvermögen und Interesse an sozialpolitischen Themen mitbringen.

Eine weitere Voraussetzung ist zum Beispiel, dass sie Anträge per Computer aufnehmen und bearbeiten können. Auch sollten sie bereit sein, an mehrtägigen, bundesweiten Schulungen teilzunehmen, in denen regelmäßig über Änderungen und Vorgaben informiert wird. Für die Teilnahme an den Schulungen können sie von ihrer Arbeit freigestellt werden. Außerdem wird der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

Frauenmitarbeit sehr gefragt

„Wir schulen unsere Versichertenberater regelmäßig, sodass sie immer auf dem aktuellsten Wissensstand über die gesetzliche Rentenversicherung und Kranken- und Pflegeversicherung sind. Bei Fragen unterstützen wir sie selbstverständlich ständig. Damit wir über ganz Deutschland verteilt unseren Versicherten Beraterinnen und Berater zur Seite stellen können, suchen wir noch Personen, die gerne dieses Ehrenamt übernehmen möchten. Wir würden uns freuen,

wenn sich auch noch mehr Frauen für dieses freiwillige Engagement entscheiden“, erklärt Edeltraud Glänzer, KBS-Vorstandsvorsitzende und Versichertenvertreterin.

Die Selbstverwaltung der Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Die Vertreterversammlung – das „Parlament“

Die Vertreterversammlung ist das „Parlament“ eines Sozialversicherungsträgers und hat viele verschiedene Aufgaben. Sie beschließt zum Beispiel Satzung und Haushalt. Außerdem wählt sie die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Der Vorstand – Verwaltung des Verbundsystems

Der Vorstand der KBS verwaltet das soziale Verbundsystem. Eine Ausnahme bilden dabei die laufenden Verwaltungsgeschäfte: Diese übernimmt die Geschäftsführung. Der Vorstand trifft somit alle wichtigen Grundsatz- und Leitentscheidungen wie organisatorische, finanzielle oder personalwirtschaftliche Entscheidungen.

Die Regionalausschüsse

Die Regionalausschüsse dienen als Beratungsgremien sowie als Bindeglied zwischen Vorstand und Geschäftsführung auf der einen sowie Versicherten und Betrieben auf der anderen Seite. Sie befassen sich mit regionalen und aktuellen Themen und unterstützen den Vorstand bei der Arbeit.

Die Widerspruchsstelle/ Widerspruchsausschüsse

Die Vertreterversammlung hat die Widerspruchsstelle in Bochum errichtet. Sie führt sogenannte



Verwaltungsvorverfahren durch und entlastet so Gerichte. Bundesweit ist sie in mehrere Widerspruchsausschüsse unterteilt. Ist jemand mit einem Bescheid der Rehabilitation, der Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruchsausschuss überprüft den Bescheid dann noch einmal.

Noch Fragen?

Wer Fragen zum Ehrenamt hat, kann diese per E-Mail an selbstverwaltung@kbs.de richten oder per Telefon unter 0800 1000 48080 stellen.

Dr. Christiane Krüger

Pressesprecherin und Leiterin der Unternehmenskommunikation
Referat 0.5 - Politik,
Unternehmenskommunikation und Marketing
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

— Der Vorstand hat am 15. Juni 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

Der Vorstand hat in seiner heutigen Sitzung Aline Rennebeck, geb. 1992, Hannover, mit Wirkung zum 31. Oktober 2022 von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des bisherigen Mitglieds Eckehard Linnemann im Vorstand entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Ebenfalls in o.g. Sitzung hat der Vorstand Aline Rennebeck mit Wirkung zum 1. November 2022 als Nachfolgerin von Herrn Eckehard Linnemann zum Mitglied des Vorstandes gewählt.

Vertreterversammlung

Der Vorstand hat in seiner heutigen Sitzung Klaus Heinig von seinem Amt als Stellvertreter – Platz 18 der Stellvertreterliste – in der Vertreterversammlung entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

KBS ■

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

— Die Vertreterversammlung hat am 21. Juni 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

Chemnitz VII

Petra Wagner wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2020 von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des Mitglieds Helga Enick entbunden. Als Nachfolger wurde Andreas Näser, geb. 1961, Leipzig, zum neuen 1. Stellvertreter im Widerspruchsausschuss Chemnitz VII gewählt.

München II

Karl-Heinz Rupp ist verstorben. Als Nachfolger wurde Benjamin Landsgesell, geb. 1991, Neuenstadt-Bürg, zum neuen 2. Stellvertreter des Mitglieds Leonhard Deckert im Widerspruchsausschuss München II gewählt.

Nord I

Klaus Heinig wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Wiebke Petersen im Widerspruchsausschuss Nord I entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nordrhein II

Peter Preuß wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2020 von seinem Amt als 1. Stellvertreter des ehemaligen Mitglieds Klaus-Dieter Otte entbunden. Als Nachfolger wurde

Joachim Skrzypczak, geb. 1951, Essen, zum neuen 1. Stellvertreter im Widerspruchsausschuss Nordrhein II gewählt.

Klaus Rikazewski wurde im schriftlichen Abstimmungsverfahren im März 2022 von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Peter Preuß entbunden. Als Nachfolger wurde Karl-Heinz Niemietz, geb. 1943, Essen, zum neuen 2. Stellvertreter im Widerspruchsausschuss Nordrhein II gewählt.

Westfalen-Lippe V

Wolfgang Laumeyer wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Josef Robbe im Widerspruchsausschuss Westfalen-Lippe V entbunden.

Westfalen-Lippe XII

Arno Netzel wurde von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Wolfgang Pfeifer im Widerspruchsausschuss Westfalen-Lippe XII entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

KBS ■

Personalnachrichten

50-jähriges Dienstjubiläum

Sozialversicherungsfachangestellte Angelika Müller	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Christa Splittek	01.08.2022

40-jähriges Dienstjubiläum

Krankenschwester Elsbeth Karcher	01.07.2022
Regierungsamtsrat Thomas Reger	01.07.2022
Oberregierungsrat Uwe Reisner	01.07.2022
Verwaltungsangestellter Stefan Somogyi	01.07.2022
Regierungsamtsrätin Stefanie Moser	03.07.2022
Verwaltungsangestellte Rita-Alice Pütz	15.07.2022
Verwaltungsangestellte Angela Gottstein	16.07.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Feldhaus	24.07.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Sven Atorf	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Frauke Böller	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Cornelia Brasching	01.08.2022

Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Brockmeier-Herrmann	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Jürgen de Fries	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Dirk Duda	01.08.2022
Regierungsoberamtsrätin Klaudia Dybionka	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Guido Eichler	01.08.2022
Regierungsamtsmann Andreas Feller	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Torsten Franke	01.08.2022
Regierungsoberamtsrat Jürgen Froh	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Bernd Germer	01.08.2022
Schreibkraft Klaudia Gosens	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Ilona Gracz	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Carolin Hammerschmitt	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Claudia Köhl	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Konieczny	01.08.2022

Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Krein-Tann	01.08.2022	Verwaltungsangestellte Katja Bohmholt	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Annegret Ladda	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Sebastian Bomme	01.08.2022
Regierungsamtsrat Jochen Lüder	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Anja Brähne	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Beate Maurer	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Anika Brinda	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Birgit Meuers	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Sabrina Brückel	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sheila Meyer	01.08.2022	Regierungsamtsrätin Berit Christen	01.08.2022
Bürogehilfin Martina Mücke	01.08.2022	Regierungsoberinspektorin Stefanie Domke	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Susanne Orłowski	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Stefan Fahl	01.08.2022
Bürogehilfin Sabine Powalla	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Rene Fichtner	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Volker Rabe	01.08.2022	Verwaltungsangestellte Nadine Fiedler	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Stefan Rabung	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Vanessa Gasmi	01.08.2022
Bürogehilfin Birgit Riek	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Anja Gerstenberger	01.08.2022
Regierungsoberinspektorin Birgit Smukala	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Karin Gigl	01.08.2022
Regierungsamtsrätin Christa Sprekeler	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Tanja Glaser	01.08.2022
Bürogehilfin Martina Strauß	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Daniel Grebe	01.08.2022
Regierungsoberamtsrätin Gabriele Wojtakowski	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Melanie Große	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Frank Röhken	05.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Michaela Haake	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Andrea Aurich	30.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Daniela Huda	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Angela Rückmann	30.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Angela Huppertz	01.08.2022
25-jähriges Dienstjubiläum		Regierungsamtfrau Claudia Jesche	01.08.2022
Installateur Norbert Schiewietz	01.07.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Stefan Kandzia	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Annette Spindler	03.07.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Simone Kerl	01.08.2022
Ärztin Irina Schmidt	31.07.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Daniel Knorr	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Marion Alder	01.08.2022	Physiotherapeutin Olga Koch	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Marcus Beck	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Kerstin Köster-Buthe	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Beck	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Agnes Kraus	01.08.2022
Verwaltungsangestellte Claudia Boening	01.08.2022	Verwaltungsangestellte Daniela Krüllke	01.08.2022

Sozialversicherungsfachangestellte Susanne Lauschke	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Mike Schille	01.08.2022
Regierungsamtfrau Sonja Ludley	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Manuel Schlegel	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Isabel Martin	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Stephanie Schmerfeld	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Björn Materna	01.08.2022	Regierungsoberinspektorin Katja Schneider	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Nadine Mattern	01.08.2022	Regierungsoberinspektor Oliver Stallmann	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Claudia Meier	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Nicole Töttel	01.08.2022
Regierungsamtfrau Michaela Müller	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Mandy Turloff	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Marcello Napoletano	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellte Katrin Weser	01.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Melanie Ostwinkel	01.08.2022	Regierungsamtsrätin Kerstin Witzel	02.08.2022
Küchenhilfe Johanna Parusel	01.08.2022	Bürogehilfin Nadine Ceglarski	03.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Christian Paulo	01.08.2022	Sozialversicherungsfachangestellter Marcel Bothen	04.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Dominik van Pey	01.08.2022	Regierungsamtmann Jörg Gronske	16.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Chantal Podola	01.08.2022	ltd. Funktionsoberarzt Dr. med. Wilfried Hollatz	18.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellter Sebastian Resek	01.08.2022	Regierungsoberinspektorin Antje Siegel	18.08.2022
Sozialversicherungsfachangestellte Sandra Rohde	01.08.2022	Regierungsamtmann Falko Marr	19.08.2022

KBS ■

Impressum

Kompass

Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:

Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Katja Synow, Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing

Bildnachweise:

©Mara Ohlsson-gettyimages.de (Titel und S. 3)
©Westend61-gettyimages.de (S. 11)

Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:

6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellen-
angaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig herge-
stellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen
Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet
zur Gebührenzahlung an die VG Wort,
Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49,
D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“

2021

Kompass-Archiv
Ausgaben 2020

Kompass-Archiv
Ausgaben 2019

Kompass-Archiv
Ausgaben 2018

Kompass-Archiv
Ausgaben 2017

Den Kompass einfach online lesen.

kbs.de/kompass



Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.

ne der KBS

e für Firmenkunden
sicherung

Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
Reha

News und Media

Die KBS in Zahlen

Amtliches Mitteilungsblatt
„Kompass“

Alle Presse-Mitteilungen

Sozialreport

Kontakt

Knappsch

☎ 023

✉ E-t